

Einladung

zur 13. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Migration

am Dienstag, dem 17.08.2021, um 17:00 Uhr.

Gemäß § 34 Abs. 1 a BbgKVerf findet die Sitzung in Form einer Präsenzsitzung im Atrium des Landratsamtes, Haus B, Breitscheidstraße 7 in 15848 Beeskow statt.

Aufgrund des Abstandsgebotes steht im Sitzungsraum nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Interessierte BürgerInnen werden aufgefordert, ihre Teilnahme beim Büro Kreistag bis 3 Tage vorher anzumelden.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 27.04.2021
4. Bestätigung stellvertretender Schriftführer
5. Beratung: Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree für das Jahr 2022
Beschlussvorlage: 026/2021
6. Bericht über die Verwendung der Gelder der Integrationspauschale aus dem Jahr 2020
7. Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzahlenentwicklung seit dem Pandemieausbruch im Landkreis Oder-Spree
8. Umsetzungsstand GKV-Förder-Programm "Aufbau/ Weiterentwicklung gesundheitsförderlicher Steuerungsstrukturen"
9. Sachstandsbericht vom Gesundheitsamt zur Corona-Pandemie im Landkreis Oder-Spree
10. Aktuelles aus der Verwaltung

gez.

Rita-Sybille Heinrich

Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Migration

HINWEIS:

Gemäß § 34 Abs. 1 a BbgKVerf findet die Sitzung grundsätzlich in Form einer Präsenzsitzung statt. Es besteht auf begründeten Antrag die Möglichkeit, an der Sitzung per Video teilzunehmen. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Ausschussmitglied anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.

Die Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie werden in der Kreisverwaltung weiterhin entsprechend der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV – eingehalten. Wir bitten diese und die Maskenpflicht nach § 8 Satz 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-UmgV entsprechend zu beachten. Soweit nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 SARS-CoV-2-UmgV eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.